

Letztwillige Schiedsverfügungen

Geltungsgrund und Geltungsgrenzen

Zusammenfassung

Nach § 1066 ZPO gelten die Vorschriften über vertraglich vereinbarte Schiedsgerichte entsprechend für „Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige [...] Verfügungen angeordnet werden“. Während letztwillige Schiedsverfügung im 20. Jahrhundert sehr selten waren, beschäftigen sie heute die deutschen Gerichte mit gewisser Regelmäßigkeit. Diese Zunahme der praktischen Relevanz erfordert, nach den dogmatischen Grundlagen letztwilliger Schiedsverfügungen zu suchen: Warum darf der Erblasser neben materiellen auch prozessuale Verfügungen von Todes wegen treffen? Wie weit reicht die Zuständigkeit des letztwillig eingesetzten Schiedsgerichts?

§ 1066 ZPO ist dabei keine große Hilfe. Der Norm lässt sich lediglich entnehmen, dass es in Deutschland grundsätzlich möglich ist, durch letztwillige Verfügung ein Schiedsverfahren anzuordnen. Die in der Vorschrift genannte „gesetzlich statthafter Weise“ hat hingegen keinen eigenen Regelungsgehalt, denn jedes Rechtsgeschäft steht unter dem Vorbehalt, dass es „gesetzlich statthafter“ sein muss. Würde das Tatbestandsmerkmal aus § 1066 ZPO gestrichen, wäre eine unstatthafter Schiedsverfügung noch immer unstatthafter und eine statthafter Schiedsverfügung noch immer statthafter.

Um Geltungsgrund und Geltungsgrenzen letztwilliger Schiedsverfügungen zu bestimmen, sucht die Arbeit Inspiration im US-amerikanischen Recht. Obwohl einseitige Schiedsverfügungen in Testamenten und Trusts dort ebenfalls ein neues Phänomen sind, das zudem von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedlich behandelt wird, kristallisiert sich eine Konstante heraus: Die Schiedsverfügung knüpft an den Erhalt einer Zuwendung an und gestaltet diese so aus, dass die Rechte und Ansprüche, die aus der Zuwendung folgen, nur auf schiedsgerichtlichem Wege verfolgt werden können. Im Gegenzug unterliegen Rechte und Ansprüche, die nicht aus der Zuwendung erwachsen, keiner Schiedsbindung.

Die Arbeit wendet sich dann dem deutschen Verfassungsrecht zu. Dabei wird dargestellt, dass die letztwillige Schiedsverfügung eine Grundrechtskollision zwischen dem Justizgewährungsanspruch der Nachlassbeteiligten und der Testierfreiheit des Erblassers auslöst. Den Geltungsgrund letztwilliger Schiedsverfügungen auch in Deutschland darin zu sehen, dass diese eine Ausgestaltung bzw. eine Belastung der Zuwendung darstellen, bringt die kollidierenden Belange in einen angemessenen Ausgleich. Kraft seiner Testierfreiheit kann der Erblasser Zuwendungen nach Gut-

dünken verteilen. Damit geht zugleich die Befugnis einher, die Zuwendung durch eine letztwillige Schiedsverfügung auszugestalten. In Bezug auf Rechte und Ansprüche, die nicht aus der Zuwendung folgen, müssen die Nachlassbeteiligten hingegen nicht akzeptieren, dass ihr Justizgewährungsanspruch eingeschränkt wird. Damit sind die Geltungsgrenzen in sachlicher und persönlicher Hinsicht vorgezeichnet, die sodann in Bezug auf einzelne Gruppen von Nachlassbeteiligten und Arten von erbrechtlichen Ansprüchen im Detail ausgelotet werden.

Letztwillige Schiedsverfügungen können schließlich an eine weitere Geltungsgrenze stoßen, wenn der Erbfall Bezüge zu mehreren Rechtsordnungen aufweist. Blickt man auf das österreichische, spanische, schweizerische, italienische, französische und englische Recht, ist festzustellen, dass kein Konsens darüber besteht, ob ein Schiedsverfahren überhaupt durch letztwillige Verfügung angeordnet werden kann. Bei einem deutsch-französischen Erbfall kommt es daher darauf an, ob deutsches oder französisches Recht über die Schiedsverfügung regiert, denn nach deutschem Recht ist eine solche Verfügung grundsätzlich wirksam, während sie es nach französischem Recht nicht ist.

Um das auf die Schiedsverfügung anzuwendende Recht zu bestimmen, ist es erforderlich, die hierfür maßgebliche Kollisionsnorm zu identifizieren. Letztwillige Schiedsverfügungen beruhen darauf, dass die Nachlassbeteiligten eine Zuwendung erhalten, die durch die Schiedsverfügung ausgestaltet ist. Die Schiedsverfügung ist daher primär erbrechtlich zu qualifizieren, sodass das anwendbare Recht nach den Kollisionsnormen der EuErbVO zu bestimmen ist. Dasselbe Recht, das als Erbstatut berufen ist, regelt zugleich, ob der Erblasser überhaupt eine letztwillige Schiedsverfügung treffen kann und wie weit diese reicht. Auch das Schiedsgericht selbst hat die EuErbVO anzuwenden, wenn es das auf den Erbfall anzuwendende materielle Recht bestimmen muss, denn die EuErbVO genießt Anwendungsvorrang vor nationalen Kollisionsnormen wie § 1051 ZPO.

Jakob Gleim